

Nachweis: RGBl. I (1940), S. 1395

Erlaß
über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den
Vierjahresplan

Vom 18. Oktober 1940
(RGBl. I S. 1395)

Nachdem die durch die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) gesetzte Frist von vier Jahren abgelaufen ist, übertrage ich erneut für die Dauer von vier Jahren dem Reichsmarschall Göring als Beauftragtem die weitere Durchführung dieses Vierjahresplanes mit der besonderen Weisung, ihn den Forderungen des Krieges anzupassen.

Die dem Reichsmarschall Göring mit der Verordnung vom 18. Oktober 1936 gegebenen Vollmachten stehen ihm dafür weiterhin zur Verfügung.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers